

Kinderfreibetrag

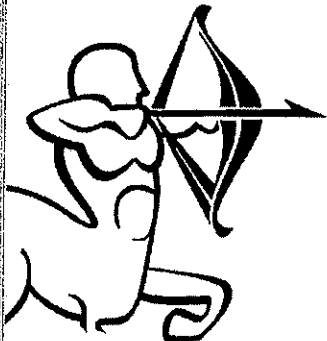
Müssen sich Eltern bei der Einkommensteuer Kindergeld anrechnen lassen, das sie nicht erhalten haben?

**FG Hessen – 2 K 1471/18
Klageschrift**

Seit dem Jahr 2018 wird das Kindergeld nachträglich nur noch für die zurückliegenden sechs Monate ausgezahlt. Stellen Eltern den Kindergeldantrag zu spät, erhalten sie dementsprechend nicht mehr den kompletten Betrag. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird ihnen dennoch das vollständige Kindergeld angerechnet, auch wenn sie dieses nicht erhalten hatten. Gegen diese Regelung richtet sich unsere Musterklage.

Hinweis: Inzwischen hat der Gesetzgeber § 31 EStG geändert und ist damit im Wesentlichen der Argumentation des BdSt gefolgt. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen die Gesetzesänderung nun auf die Musterklage hat.

Rechtlicher Hinweis: Der Bund der Steuerzahler unterstützt eine Vielzahl von Musterklagen. Alle in unserer Rubrik „Musterklagen“ veröffentlichten Schriftsätze sind in dieser Form vor den Gerichten verwandt worden. Die Klageschriften sind zu Ihrer Information und zum persönlichen Gebrauch sowie zu Informationszwecken bereitgestellt. Sie können jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden. Der BdSt ist stets bemüht, dass die Informationen aktuell, richtig und zuverlässig sind. Fehler können jedoch vorkommen. Der BdSt übernimmt deshalb keine Gewährleistung für die Informationen, insbesondere für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Der BdSt haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Steuerzahler im Zusammenhang mit den bereitgestellten Schriftsätzen entstehen. Unsere Musterklagen ersetzen nicht den Rechtsrat im Einzelfall.



ASSIG WARTTINGER TRAPP

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Dr. Assig • Richard-Wagner-Str. 19 • 65193 Wiesbaden
Hessisches Finanzgericht Kassel
Königstor 35
34117 Kassel

Per Telefax: 0561 -

Wiesbaden, den 16.10.2018
Unser Zeichen: 0077-18/AW/AW

In der Finanzstreitsache

Büro Wiesbaden

Annerose Warttinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin f. Steuerrecht
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Richard-Wagner-Str. 19
65193 Wiesbaden

Tel.: 0611
Fax: 0611

e-mail: wiesbaden@assig.de
<http://www.assig.de>

Büro Dresden

Dr. Albrecht Assig*
Rechtsanwalt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Diplom - Volkswirt
Andreas D. Trapp
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 3 WPO

Certified Valuation Analyst (EACVA)

Fachberater für Restrukturierung und
Unternehmensplanung (DSIV e.V.)

Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Diplom - Betriebswirt (BA)
Ronny Arndt**
Steuerberater

Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DSIV e.V.)

Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DSIV e.V.)

Theresienstraße 29
01097 Dresden

Tel.: 0351
Fax: 0351

e-mail: wp.dresden@assig.de
www.unternehmensbewertung.pro
www.insolvenzstatus.de
www.assig.de

USt-ID: DE 153 704 534

Abt. Dresden Recht Zweigstelle

* bis 6/2005
jetzt selbstständig in Dresden
** angestellt

Prozessbevollmächtigte: Assig Warttinger Trapp,
Richard-Wagner-Str. 19, 65193 Wiesbaden

g e g e n

Finanzamt Wiesbaden II,

wegen: Einkommensteuer 2016

erheben wir namens und im Auftrag der Kläger

KLAGE.

Bankverbindungen:
Wiesbadener Volksbank:
IBAN: DE51 5109 0000 0008 9004 00
BIC: WIBADE5W

RA-Anderkonto:
Wiesbadener Volksbank:
IBAN: DE78 5109 0000 0008 5123 02
BIC: WIBADE5W

In der mündlichen Verhandlung werden wir voraussichtlich folgende Anträge stellen:

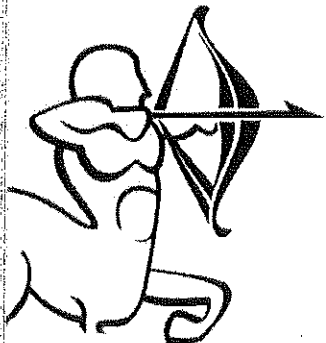
1. **Der Einkommensteuerbescheid für 2016 vom 05.01.2018 in der Gestalt, die er durch die Einspruchsentscheidung vom 18.09.2018 gefunden hat, wird aufgehoben und die Einkommensteuer der Kläger für 2016 wird neu festgesetzt unter Berücksichtigung dessen, dass die Kläger kein Kindergeld erhalten haben.**
2. **Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.**

Die Kläger begehren, das Kindergeld in ihrem besonderen Fall, der noch näher darzustellen sein wird, nicht der Einkommensteuer hinzurechnen. Sie wenden sich daher gegen den Einkommensteuerbescheid für 2016 vom 05.01.2018 in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 18.09.2018.

Die Einspruchsentscheidung vom 18.09.2018 ist beigelegt, der angegriffene Bescheid wird nachgereicht.

Die Klagebegründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

RAin StBin WPin



ASSIG WARTTINGER TRAPP

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Dr. Assig • Richard-Wagner-Str. 19 • 65193 Wiesbaden
Hessisches Finanzgericht
Königstor 35
34117 Kassel

per Telefax 06113

Wiesbaden, den 11.02.2019
Unser Zeichen: 0077-18/AW/AN

AZ: 2 K 1471/18

In dem Rechtsstreit

wegen Einkommensteuer 2016

wird die Klage ergänzend zum bisherigen Vortrag damit begründet, dass die Vorschrift des § 66 Abs. 3 EStG verfassungswidrig ist. Die Vorschrift verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, indem durch sie eine Ungleichbehandlung von Kindergeld und Kinderfreibetrag verursacht wird.

Schon gegen die Vorschrift des § 66 Abs. 3 EStG a.F., die mit dem Jahressteuergesetz 1996 eine Ausschlussfrist von 6 Monaten für die rückwirkende Zahlung von Kindergeld einführte, wurden erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. § 66 Abs. 3 EStG a. F. wurde daraufhin mit Wirkung ab 01.01.1998 aufgehoben.

Nach Wiedereinführung einer ebenso ausgestalteten Vorschrift müssen erneut verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Nach der Begründung des Gesetzgebers soll die Regelung verhindern, dass für einen mehrjährigen Zeitraum in der Vergangenheit Kindergeld rückwirkend ausbezahlt werden kann. Abweichend von der regulären Festsetzungsfrist nach § 169 AO sehe die Regelung vor, dass Kindergeld nur noch 6 Mona-

Büro Wiesbaden

Annerose Warttinger
Rechtsanwältin
Fachanwältin f. Steuerrecht
Steuerberaterin
Wirtschaftsprüferin

Richard-Wagner-Str. 19
65193 Wiesbaden

Tel.: 0611
Fax: 0611

e-mail: wiesbaden@assig.de
<http://www.assig.de>

Büro Dresden

Dr. Albrecht Assig*
Rechtsanwalt
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Diplom - Volkswirt
Andreas D. Trapp
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 3 WPO

Certified Valuation Analyst (EACVA)
Fachberater für Restrukturierung und
Unternehmensplanung (DStV e.V.)
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Diplom - Betriebswirt (BA)
Ronny Arndt**
Steuerberater

Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Theresienstraße 29
01097 Dresden

Tel.: 0351
Fax: 0351

e-mail: wp.dresden@assig.de
www.undernehmensbewertung.de
www.insolvenzstatus.de
www.assig.de

UST-ID: DE 153 704 534

Abt. Dresden Recht Zweigstelle

* bis 6/2005
jetzt selbstständig in Dresden
** angestellt

Bankverbindungen:
Wiesbadener Volksbank;
IBAN: DE 15 5109 0000 0008 1135 05
BIC: WIBADE5W

RA-Anderkonto:
Wiesbadener Volksbank;
IBAN: DE 78 5109 0000 0008 5123 02
BIC: WIBADE5W

ASSIG WARTTINGER TRAPP

11.02.2019 / Seite 2 von 2

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

te rückwirkend ausgezahlt werden könne. Das Kindergeld solle von seiner Zwecksetzung her im laufenden Kalenderjahr die steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes sicherstellen. Hierfür sei eine mehrjährige Rückwirkung nicht erforderlich, da Anträge auf Kindergeld regelmäßig zeitnah gestellt würden.

Diese Begründung ist unzutreffend bzw. geht an verschiedentlichen Lebenssachverhalten vorbei. Die Gesetzesbegründung lässt völlig unberücksichtigt, dass gegenüber der alten Rechtslage die Vorschrift des § 31 S. 4 EStG ab VZ 2004 dahingehend geändert worden ist, dass allein der Anspruch auf Kindergeld für die Vergleichsrechnung maßgebend ist. D. h., auch derjenige, der kein Kindergeld erhalten hat - wie im vorliegenden Fall -, weil er es versäumt hat, einen Antrag zu stellen, den er nach der neuen Rechtslage auch nur noch rückwirkend für 6 Monate stellen kann, muss sich bei der Veranlagung so behandeln lassen, als ob er Kindergeld erhalten hätte. Die Ausschlussfrist betrifft dann nicht nur die in der Gesetzesbegründung erwähnten Fälle, in denen das Kindergeld vollständig der Familienförderung dient, weil kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wird, sondern gerade auch die Fälle, in denen zwar einerseits mangels Antrag rückwirkend über den 6-Monats-Zeitraum hinaus kein Kindergeld mehr gezahlt werden kann, aber andererseits durch die Anrechnung des nicht erhaltenen Kindergeldes bei der Vergleichsrechnung auch der Kinderfreibetrag entfällt.

Da die Unterzeichnerin

Eine Ergänzung des bisherigen Vortrages erfolgt nach Rückkehr

RAIn StBin WPIn